

### **Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kornwestheim vom 5. November 1992**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333 ff.) hat der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim am 10. Juni 2010 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kornwestheim vom 5. November 1992, zuletzt geändert am 10. März 2005, beschlossen:

#### **§ 1**

§ 1 Abs. 3 der bisher geltenden Satzung wird wie folgt geändert:

Bei Einsätzen, bei denen ein Angehöriger der Feuerwehr unter Atemschutz eingesetzt war oder sein Körper oder seine Kleidung außergewöhnlich verschmutzt worden ist, wird eine Zulage gewährt, wenn dies im Einzelfall durch den Feuerwehrkommandanten entschieden und begründet ist. Die Höhe der Zulage bemisst sich nach der Dauer der tatsächlich unter den genannten Bedingungen geleisteten Einsatzstunden und beträgt EUR 5,00 je angefangene Stunde.

#### **§ 2**

Die Tabelle in § 2 Abs. 1 nach Satz 3 der bisher geltenden Satzung wird wie folgt geändert:

Art des Lehrgangs	Entschädigung
Grundausbildung (Truppmann) einschl. HLW für Ersthelfer	190,00 EUR
Truppführer	150,00 EUR
Maschinist für Löschfahrzeuge	105,00 EUR
Sprechfunker	50,00 EUR
Hilfeleistung mit RW 1+2	50,00 EUR

#### **§ 3**

§ 5 Abs. 2 der bisher geltenden Satzung wird wie folgt ergänzt:

Funktion	Entschädigung
Jugendwart	300,00 EUR/Jahr
Kassier	200,00 EUR/Jahr
Schriftführer	200,00 EUR/Jahr

Werden mehrere Funktionen gleichzeitig von einer Person ausgeübt, wird nur der höchste Entschädigungsbetrag gewährt.

#### § 4

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kornwestheim vom 5. November 1992 tritt rückwirkend ab 01. Januar 2010 in Kraft.

#### § 5

In Folge der Änderung der Paragraphierung in der Neufassung des Feuerwehrgesetzes vom 2. März 2010 (Bekanntmachung im GBl. 2010 S. 333 ff.) sind in der Satzung alle Verweise auf § 15 Feuerwehrgesetz in § 16 zu ändern.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 581) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Kornwestheim geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.